



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250

E-MAIL nkr@bmj.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

- ausschließlich per E-Mail -

DATUM Berlin, 17. Mai 2024

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (NKR-Nr. 7013)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -32,3 Mio. Euro
Verwaltung Bund (BAFA) Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -530 000Euro
Bund und Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand	rund 480 000 Euro
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck durchgeführt. Der NKR weist hierzu darauf hin, dass <ul style="list-style-type: none">die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation nicht an allen Stellen geschaffen wurden. Mit dem sog. Online-Beraterportal können keine E-Mails zur Sachverhaltsaufklärung versendet werden.

	<ul style="list-style-type: none"> das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Fortbildungsnummern für entsprechende Träger weiterhin schriftlich vergibt. <p>Vor diesem Hintergrund empfiehlt der NKR</p> <ul style="list-style-type: none"> den Antrag perspektivisch über das OZG Unternehmenskonto abzuwickeln, um auch die elektronische Kommunikation von Amtswegen mit den Antragstellenden zu ermöglichen.
Umsetzung von EU-Recht	Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (EED) um. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
KMU	Mit dem Regelungsvorhaben werden alle Unternehmen mit hohem Energieverbrauch zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet, unabhängig von der Unternehmensgröße. Das Ressort stellt nicht dar, welche Auswirkungen die Neuregelung auf KMU haben könnte.
Evaluierung	Das Ressort verweist auf die zweijährlichen europäischen Berichtspflichten zu dem Fortschritt der Nationalen Energie- und Klimaschutzpläne (NECPs). Durch regelmäßige Evaluationen soll festgestellt werden, ob die Regelungen ausreichende Wirkung erzielen, um die Anforderungen der NECP-Berichterstattung zu erfüllen.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> Einsparung von Energie und Kohlendioxid (434 Tausend t pro Jahr) Einsparung von Energiekosten (laut Ressort rund 172,4 Mio. Euro pro Jahr)
<p><u>Regelungsfolgen</u></p> <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p> <p>Der NKR begrüßt, dass die nationale Energieverbrauchskennzeichnung von Heizungsanlagen auf Basis einer Evaluierung abgeschafft wird. Der NKR begrüßt ebenfalls die Durchführung eines Praxischecks seitens des Ressorts.</p> <p><u>Digitaltauglichkeit</u></p> <p>Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft. Der NKR weist darüberhinausgehend auf folgende Aspekte der Digitaltauglichkeit hin: Der Antrag im sog. Online-Beraterportal sollte perspektivisch über das OZG</p>	

Unternehmenskonto abgewickelt werden, um auch die elektronische Kommunikation von Amtswegen mit den Antragstellenden zu ermöglichen.

II **Regelungsvorhaben**

Das Regelungsvorhaben setzt die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (EED)¹ aus Oktober 2023 insbesondere im Bereich der Energieauditpflicht für Unternehmen um:

- Nach alter Rechtslage richtete sich die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach der Unternehmensgröße. Mit der Neufassung der EED werden alle Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von 2,77 Gigawattstunden und mehr zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet, unabhängig von der Unternehmensgröße.
- Gleichzeitig werden Mindestkriterien für die für ein qualitativ hochwertiges Energieaudit erforderliche Fachkunde festgelegt, um hierdurch die Qualität der durchgeführten Energieaudits zu erhöhen.
- Es werden weitere Anforderungen an das Anerkennungsverfahren bei Weiter- und Fortbildungen von Energieauditoren festgelegt.
- Bei Renovierungen von Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 Quadratmetern hat die öffentliche Hand zu prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen und sonstigen leistungsbasierten Energiedienstleistungen durchführbar ist.

Darüber hinaus werden Unternehmen mit einer Abwärmemenge von weniger als 500 Megawattstunden von der Datenübermittlung im Rahmen der Plattform für Abwärme ausgenommen. Mit dem Vorhaben soll auch die nationale Energieverbrauchskennzeichnung von Heizungsanlagen beendet werden. Zum einen wurden nun alle anvisierten alten und ineffizienten Heizungsgeräte (> 23 Jahre) gekennzeichnet, zum anderen wurde im Rahmen einer Evaluierung kein deutlicher Mehrwert der Kennzeichnung festgestellt.

III **Bewertung**

III.1 **Erfüllungsaufwand**

Wirtschaft

Das Ressort beziffert die **Entlastung für die Wirtschaft auf rund 32,3 Mio. Euro pro Jahr.**

¹ Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1,(EED).

- Energieaudits

Mit der Regelung werden rund 10 400 Unternehmen zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet (zuvor rund 22 800). Durch erweiterte Anforderungen an die Audits wird gleichzeitig eine Aufwandsteigerung von 10 Prozent angenommen. Dementsprechend erhöht sich der bisherige Erfüllungsaufwand von rund 11 500 Euro auf rund 13 000 Euro pro Fall (laut BAFA Datenbank). Insgesamt führt dies zu einem Erfüllungsaufwand von rund 134,5 Mio. Euro alle vier Jahre oder rund 33,6 Mio. Euro pro Jahr. Für Weiterbildungen und Fortbildungen wird weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 3,7 Mio. Euro erwartet. Insgesamt entsteht in Verbindung mit den Energieaudits jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 37,4 Mio. Euro. Im Vergleich zu dem bisherigen Erfüllungsaufwand von 45,5 Mio. Euro ergibt sich daraus eine **Entlastung von 8,1 Mio. Euro pro Jahr**.

- Umsetzungspläne

Aus dem Wegfall der Pflicht zur externen Bestätigung der Umsetzungspläne ergibt sich eine Entlastung für die Wirtschaft. Das Ressort geht bei einem Aufwand pro Fall von rund 280 Euro von einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Umsetzungspläne von rund 6,4 Mio. Euro aus. Im Vergleich mit dem bisherigen Erfüllungsaufwand von rund 25 Mio. Euro ergibt sich damit eine **Entlastung von rund 18,5 Mio. Euro pro Jahr**.

- Ausnahme von der Pflicht zur Informationsübermittlung im Rahmen der Plattform für Abwärme

Das Ressort geht auf Basis einer Einschätzung von Expertinnen und Experten von einer Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands von mindestens 20 Prozent aus. Der Erfüllungsaufwand für die Informationsübermittlung wurde ursprünglich auf rund 28,1 Mio. Euro geschätzt. Dementsprechend rechnet das Ressort mit einer **Entlastung von rund 5,6 Mio. Euro pro Jahr**.

Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich im Saldo eine **jährliche Entlastung von rund 50 000 Euro**.

Bund (BAFA)

- Abschaffung der nationalen Energieverbrauchskennzeichnung von Heizungsanlagen

Für das BAFA reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt rund 580 000 Euro (Personalkosten von etwa 115 000 Euro sowie Druck- und Softwarekosten von rund 460 000 Euro).

- Prüfung und Anerkennung von Fortbildungen und Weiterbildung

In Verbindung mit der Prüfung und Anerkennung von Fortbildungen und Weiterbildungen entsteht eine Entlastung von rund 54 000 Euro pro Jahr (eine Stelle im mittleren Dienst).

Das Ressort geht davon aus, dass etwa 1 800 Liegenschaften der öffentlichen Hand von der Verpflichtung zur Prüfung von Energieleistungsverträgen betroffen werden. Bei einem Arbeitstag im mittleren Dienst pro Liegenschaft ergibt sich daraus **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **480 000 Euro**.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

- Visualisierungen von Antragsprozessen wurden erstellt.
- Vollzugsakteure und -akteurinnen sowie Experten und Expertinnen wurden berücksichtigt.
- Datenschutz wurde mittels Darstellung und Umfang der Datenerhebung sichergestellt.

Der NKR weist hierzu darauf hin, dass

- die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation nicht an allen Stellen geschaffen wurden. Mit dem sog. Online-Beraterportal können keine E-Mails zur Sachverhaltsaufklärung versendet werden.
- das BAFA Fortbildungsnummern für entsprechende Träger weiterhin schriftlich vergibt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der NKR, den Antrag perspektivisch über das OZG Unternehmenskonto abzuwickeln, um auch die elektronische Kommunikation von Amtswegen mit den Antragstellenden zu ermöglichen.

III.3 KMU

Mit der Regelung werden alle Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet, unabhängig von der Unternehmensgröße. Das Ressort stellt nicht dar, welche Auswirkungen die Neuregelung auf KMU haben könnte.

III.4 Umsetzung von EU-Recht

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.

III.5 Evaluierung

Das Ressort verweist auf die zweijährlichen europäischen Berichtspflichten zu dem Fortschritt der Nationalen Energie- und Klimaschutzpläne (NECPs). Durch regelmäßige Evaluationen soll

festgestellt werden, ob die Regelungen ausreichende Wirkung erzielen, um die Anforderungen der NECP-Berichterstattung zu erfüllen.

III.6 Nutzen

Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben:

- Einsparung von Energie und Kohlendioxid (434 Tausend t pro Jahr)
- Einsparung von Energiekosten (laut Ressort rund 172,4 Mio. Euro pro Jahr)

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Der NKR begrüßt, dass die nationale Energieverbrauchskennzeichnung von Heizungsanlagen auf Basis einer Evaluierung abgeschafft wird. Der NKR begrüßt ebenfalls die Durchführung eines Praxischecks seitens des Ressorts.

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft. Der NKR weist darüberhinausgehend auf folgende Aspekte der Digitaltauglichkeit hin: Der Antrag im sog. Online-Beraterportal sollte perspektivisch über das OZG Unternehmenskonto abgewickelt werden, um auch die elektronische Kommunikation von Amtswegen mit den Antragstellenden zu ermöglichen.



Lutz Goebel
Vorsitzender



Garrelt Duin
Berichterstatter

